

RS OGH 2005/7/27 13Os47/05v, 13Os137/11p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.2005

Norm

StGB §223 Abs2

StGB §224

StGB §224a

Rechtssatz

Wer den von einem anderen ge- oder verfälschten Reisepass bei sich führt, um ihn bei einer allfälligen Identitätskontrolle vorzuweisen, verantwortet ein Besitzen im Sinne des fünften Deliktsfalles des § 224a StGB. Erst eine ausführungsnahe Handlung zum tatsächlichen Gebrauch des Falsifikats kann das Vergehen nach §§ 223 Abs 2, 224 StGB begründen. Eine solche die Versuchsstrafbarkeit auslösende ausführungsnahe Handlung (§ 15 Abs 2 StGB) ist erst dann anzunehmen, wenn eine konkrete Ausweisleistung unmittelbar bevorsteht, der Täter also in Begriff steht, das ge- oder verfälschte Dokument zum Nachweis seiner Identität vorzuweisen. Das bloße MitschLAGEN des Falsifikats reicht dafür noch nicht aus, weil der Gesetzgeber durch die neu geschaffenen, mit einer geringeren Strafandrohung versehenen Tatvarianten des §224a StGB klargestellt hat, dass er derartige, dem tatsächlichen Gebrauch der Fälschung vorgelagerte Tatmodalitäten in einem eigenen Delikt erfassen wollte.

Entscheidungstexte

- 13 Os 47/05v
Entscheidungstext OGH 27.07.2005 13 Os 47/05v
- 13 Os 137/11p
Entscheidungstext OGH 10.05.2012 13 Os 137/11p
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120168

Im RIS seit

26.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at